

Archiv und Wirtschaft

**Zeitschrift für das Archivwesen
der Wirtschaft**

55. Jahrgang · 2022 · Heft 1



Herausgegeben von der
VEREINIGUNG der
WIRTSCHAFTSARCHIVARINNEN und
WIRTSCHAFTSARCHIVARE e. V.
(VdW)

Archiv und Wirtschaft

Zeitschrift für das Archivwesen der Wirtschaft

55. Jahrgang · 2022 · Heft 1

Themenheft Archive in der Sozialwirtschaft

in Zusammenarbeit mit der
Fürst Donnersmarck-Stiftung zu Berlin



Herausgegeben von der
VEREINIGUNG der
WIRTSCHAFTSARCHIVARINNEN und
WIRTSCHAFTSARCHIVARE e. V.
(VdW)

Zur Erforschung der Geschichte der Sozialversicherung haben im Jahr 2009 insgesamt 16 Träger der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung die Dokumentations- und Forschungsstelle der Sozialversicherungsträger (sv:dok) errichtet. Die Aufgaben der sv:dok umfassen die Bereiche Archiv, Forschung und Bildung. Die sv:dok hat in den letzten zehn Jahren Archivierungsprojekte für Träger der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung durchgeführt und dabei umfangreiche Bestände übernommen bzw. eine geregelte Archivierung veranlasst.

Geschichte der Sozialversicherung

Bei den Sozialversicherungsträgern sind in den fast 140 Jahren seit ihrer Gründung umfangreiche Überlieferungen entstanden, die nicht nur für die Geschichte der Institution, sondern auch für die historische Forschung von hohem Interesse sind. Die Sozialversicherungsträger regeln Angelegenheiten für wesentliche Lebensbereiche der Menschen von der Geburt bis zum Tod und darüber hinaus auch für die Hinterbliebenen. Die Unterlagen der Sozialversicherungsträger überliefern die soziale Situation weiter Teile der Bevölkerung und die Umsetzung der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen durch die Versicherungsträger.

Deutschland war eines der ersten Länder, in denen ein staatliches Sozialversicherungssystem eingerichtet wurde. Das in den 1880er-Jahren errichtete gegliederte System der sozialen Sicherheit ist aus dem bestehenden Wirtschaftssystem nicht mehr wegzudenken – über 90 Prozent der Bevölkerung sind mittlerweile davon erfasst. Aufbauend auf der „Kaiserlichen Botschaft“ vom 15. Februar 1881 wurden nach dem Krankenversicherungsgesetz (1883) das Unfallversicherungsgesetz (1885) und schließlich das Invaliditätsversicherungsgesetz (1889) erlassen. Die Bismarck'schen Sozialversicherungsgesetze sollten bestehende soziale Missstände mildern, zunehmenden sozialen Spannungen entgegenwirken und der wachsenden Arbeiterbewegung den Boden entziehen.¹

Die grundlegenden Strukturprinzipien der Bismarck'schen Sozialversicherung, die Beitrags-

finanzierung und die Selbstverwaltung durch Versicherte und Arbeitgeber sind bis heute erhalten geblieben.

In der Krankenversicherung waren zunächst nur gewerblich tätige Arbeiterinnen und Arbeiter versichert. Träger waren neben den bereits bestehenden Einrichtungen (Fabrikkrankenkassen, Knappschaftskrankenkassen, freie Hilfskassen) die in vielen Gemeinden neu errichteten Ortskrankenkassen. Insgesamt bestanden in Deutschland im Jahr 1884 fast 19 000 Krankenkassen, in denen ca. 10 Prozent der Bevölkerung versichert waren.² Die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen der Krankenkassen bestanden aus dem Krankengeld (50 Prozent des Arbeitslohns ab dem dritten Krankheitstag), freier medizinischer Behandlung und der Versorgung mit Arzneimitteln und Hilfsmitteln. Über diese Leistungen hinaus konnten die Krankenkassen per Satzung auch weitere Leistungen gewähren oder Familienangehörige einbeziehen. Die Beiträge wurden zu zwei Dritteln von den Versicherten und zu einem Drittel von den Arbeitgebern getragen.

Im Jahr 1913 waren bereits 50 Prozent der Bevölkerung versichert. Der Versicherungsschutz wurde im Lauf der nächsten Jahrzehnte auf weitere Bevölkerungsgruppen ausgedehnt. Im Jahr 1914 wurden alle Arbeiter sowie auch Angestellte mit einem Einkommen von bis zu 2000 Reichsmark einbezogen – Letztere hatten das Recht, zwischen den Primärkassen und den „Ersatzkassen“ zu wählen. Es folgte die Einbeziehung der Arbeitslosen (1918), der nicht erwerbstätigen Ehefrauen und Töchter (1919), weiterer Familienangehöriger (1930) sowie der Rentner (1941). In der Bundesrepublik wurde die Pflichtversicherung dann für Landwirte (1972), für Menschen mit Behinderungen, für Studierende (1975) sowie für Künstler (1981) eingeführt.³

Ab dem Jahr 1995 wurde das Kassenwahlrecht für alle Versicherten ermöglicht: nun konnten auch Arbeiterinnen und Arbeiter ihre Krankenkasse frei wählen. Der gleichzeitig eingeführte Wettbewerb im System der Gesetzlichen Krankenversicherung löste einen Konzentrationsprozess bei den Krankenkassen aus, der bis heute anhält. Die meist auf Kreis- und Kommunalebene organisierten Ortskrankenkassen

wurden im Jahr 1995 durch Erlasse der Landesregierungen in der Regel auf Landesebene zusammengeschlossen. Die Zahl der Krankenkassen verringerte sich von über 1000 im Jahr 1990 auf 420 im Jahr 2000 und ging weiter zurück, so dass zurzeit noch 97 Krankenkassen bestehen (Stand 1. Januar 2022).⁴

Die gesetzliche Unfallversicherung konnte im Gegensatz zur Krankenversicherung bei ihrer Errichtung nicht auf bestehende Strukturen aufbauen. Träger wurden im Jahr 1885 die nach Wirtschaftszweigen errichteten 55 Berufsgenossenschaften. Versichert waren zunächst nur Beschäftigte in der gewerblichen Wirtschaft und im Bergbau. Die Berufsgenossenschaften werden allein von der Arbeitgeberseite finanziert und wurden bis zum Jahr 1951 von diesen allein selbstverwaltet.

Seit der Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung werden alle Unfälle entschädigt, die sich im Betrieb ereignen – ein Verschulden des Unternehmers muss nicht nachgewiesen werden. Die Verunglückten erhielten nach sechs Wochen im Fall von vorübergehender oder dauernder Invalidität eine Verletzten- oder Unfallrente, medizinische Behandlung sowie Heil- und Hilfsmittel. Für die Hinterbliebenen wurden Witwen- und Waisenrenten gezahlt. Mit ihrer Errichtung wurden die Berufsgenossenschaften auch für die Prävention von Arbeitsunfällen zuständig.

Die gesetzliche Unfallversicherung wurde im Lauf der Zeit auf immer mehr Betriebe und Tätigkeiten ausgedehnt. Im Jahr 1925 wurden auch die Wegeunfälle und bestimmte Berufskrankheiten einbezogen. Seit 1942 sind alle abhängig Beschäftigten von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Als letzte Gruppe wurden im Jahr 1971 Schülerinnen und Schüler sowie Kindergartenkinder in das System der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Infolge des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes von 2008 verringerte sich die Zahl der gewerblichen Berufsgenossenschaften durch Fusionen von 23 auf neun.

Als Träger der Invaliditäts- und Altersversicherung nahmen am 1. Januar 1891 die neu errichteten regionalen Landesversicherungsanstalten (LVA) ihre Arbeit auf. Versichert waren alle Arbeiterinnen und Arbeiter, Hauspersonal und Angestellte mit einem Jahresverdienst von bis zu 2000 Mark – ca. ein Viertel

der Bevölkerung. Versicherte erhielten bei Erwerbsunfähigkeit nach einer Wartezeit von fünf Jahren eine Invalidenrente oder, wenn sie 70 Jahre alt waren und mindestens 30 Jahre Beiträge entrichtet hatten, eine Altersrente. Die Beiträge wurden je zur Hälfte von den Beschäftigten und den Arbeitgebern getragen.

Die Leistungen der Rentenversicherung waren in der Anfangszeit noch recht bescheiden – die Rentenhöhe entsprach mit 110 bis 200 Mark jährlich ungefähr einem Sechstel des durchschnittlichen Verdienstes eines Industriearbeiters.

Seit 1899 führten die Rentenversicherungsträger auch Heilbehandlungen, vor allem bei Tuberkulose, durch und errichteten eigene Heilstätten.⁵ Ab dem Jahr 1911 wurden in der Arbeiterrentenversicherung auch Witwen- und Waisenrenten gewährt. Im gleichen Jahr erhielten die Angestellten mit der Reichsversicherungsanstalt und späteren Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ein eigenes Sicherungssystem.

Nachdem die Altersgrenze bereits während des Ersten Weltkrieges auf 65 Jahre herabgesetzt worden war, wurde der Versicherungsschutz der Rentenversicherung in der Zeit der Weimarer Republik weiter ausgebaut. Im Jahr 1925 erhielt von den über 60-Jährigen bereits die Hälfte eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Renten waren auch in der Zeit der Weimarer Republik noch weit davon entfernt, existenzsichernd zu sein, und verblieben während des „Dritten Reichs“ bis in die Nachkriegszeit auf einem niedrigen Stand. Erst die Rentenreform von 1957 näherte die Rentenhöhe dem Lebensstandard an und koppelte die laufenden Renten an die weitere Lohn- und Einkommensentwicklung (Dynamisierung). Auch die Rehabilitation erhielt einen wichtigen Impuls: das Prinzip „Reha vor Rente“ wurde eingeführt.

Die „Wiedergutmachung“ des NS-Unrechts in der Sozialversicherung bildete nach 1945 eine wichtige Aufgabe der Rentenversicherungsträger. Durch gesetzliche Regelungen⁶ sollte die Minderung oder der Verlust von Ansprüchen auf Leistungen behoben werden; die Regelungen betrafen zunächst vor allem ins Ausland geflohene oder ausgewanderte Jüdinnen und Juden sowie politische Gegner und Gegnerinnen des NS-Regimes. Einen vorläufigen



Knappschafts-Krankenhaus II. Gr. Operationssaal

Das von der knappschaftlichen Krankenversicherung errichtete Krankenhaus in Recklinghausen war eines der modernsten Krankenhäuser im Deutschen Reich: Großer Operationssaal, ca. 1910 (Bestand sv: dok, KBS, Fo 4f/24)

Schlusspunkt fanden diese Entschädigungsleistungen mit dem 2002 verabschiedeten Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (ZRBG), durch das Beschäftigungszeiten in einem Ghetto rentenrechtlich anerkannt werden können.⁷

Mit der Organisationsreform im Jahr 2005 wurde die Trennung zwischen Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung aufgehoben und die 16 Regionalträger sowie die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wurden unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung Bund organisiert.

Geschichte der Einrichtung

Die Dokumentations- und Forschungsstelle der Sozialversicherungsträger ist hervorgegangen aus dem Ausstellungsprojekt „Sozialversicherung in Diktatur und Demokratie“ der Arbeitsgemeinschaft „Erinnerung und Verantwortung“ der Sozialversicherungsträger in NRW. Die in Bochum angesiedelte Einrichtung dient als historisches „Gedächtnis“ der Sozialversicherung.

Die ersten Bestände des Archivs der sv:dok wurden für die Dokumentation der eigenen Forschungen angelegt. Bereits ein Jahr nach der Gründung begann die sv:dok mit der Archivierung von Beständen der Sozialversicherungsträger. Wichtige Impulse erhielt diese durch den im Jahr 2012 vom Archivamt des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe und der sv:dok veranstalteten Workshop „Historische Überlieferung der Sozialversicherungsträger“, der sich mit der Archivsituation im Bereich der Sozialversicherung befasste.⁸ Bis dahin erfolgte die Archivierung entweder

durch das Bundesarchiv, die Landesarchive oder teilweise auch durch Kreis- oder Kommunalarchive. Hinsichtlich der Sozialversicherungsträger als Körperschaften des öffentlichen Rechts ist für bundesunmittelbare Träger (vor allem Berufsgenossenschaften, die ehemalige Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, bundesweit agierende Krankenkassen) das Bundesarchivgesetz relevant; für landesunmittelbare Träger (zum Beispiel regionale Rentenversicherungsträger, regionale Krankenkassen) sind die jeweiligen Landesarchivgesetze maßgeblich.

Für die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger ist nach dem Bundesarchivgesetz das Bundesarchiv zuständig, das diese jedoch in erster Linie über die Unterlagen der Aufsicht archiviert und nur ausnahmsweise (Auswahl von Fallakten) direkt Unterlagen der Sozialversicherungsträger übernimmt. Bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern sehen die meisten Archivgesetze, wie zum Beispiel das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen, die Träger in der Pflicht, in eigener Verantwortung Archive zu errichten oder geeignete Einrichtungen mit der Archivierung zu beauftragen.⁹ Auch die gesetzlichen Krankenkassen, die sich

untereinander im Wettbewerb befinden, sind keine privatwirtschaftlichen Unternehmen, sondern Körperschaften des öffentlichen Rechts und unterliegen damit dem Archivrecht – für die regional gegliederten Allgemeinen Ortskrankenkassen ist das jeweilige Landesarchivgesetz relevant.

Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, betreiben die Sozialversicherungsträger keine eigenen Archive. Einen Anlass, die Archivierung der eigenen Bestände anzugehen, bilden häufig Fusions- oder organisationsbedingte Umstrukturierungen, die zu einer Auflösung von bestehenden Registraturen oder der Verlagerung von Verwaltungsstandorten führen.

Die AOK NordWest beauftragte im Jahr 2010 die sv:dok mit der Archivierung der Bestände der AOK Westfalen bzw. späteren AOK NordWest, die aus der Fusion der AOK Westfalen mit der AOK Schleswig-Holstein entstanden war.¹⁰ Dabei wurde der Altaktenbestand des AOK-Landesverbandes bzw. der späteren AOK Westfalen archiviert.

Im Jahr 2018 folgte ein (derzeit noch laufendes) Archivprojekt für die Bestände der ehemaligen AOK Schleswig-Holstein bzw. der schleswig-holsteinischen lokalen Ortskrankenkassen. Die Überlieferungen der AOK Schleswig-Holstein bzw. des Landesverbandes Schleswig-Holstein wurden von der sv:dok in den Bestand AOK NordWest übernommen; die Bestände der lokalen Ortskrankenkassen wurden den jeweiligen Stadt- oder Kreisarchiven angeboten bzw., falls diese zur Aufnahme der Bestände nicht bereit waren, ebenfalls von der sv:dok übernommen. Der Bestand AOK NordWest umfasst inzwischen über 9000 Verzeichnungseinheiten.

Die AOK Rheinland/Hamburg hat die sv:dok im Jahr 2020 damit beauftragt, die Überlieferungen der 27 ehemals selbständigen Ortskrankenkassen im Rheinland einer geregelten Archivierung zuzuführen. Vorgesehen ist, die Bestände den jeweiligen Stadt- und Kreisarchiven anzubieten; die Mehrzahl der Archive hat bereits das Interesse an einer Übernahme der Unterlagen signalisiert. Das Projekt wird vom LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum gefördert.

Die traditionsreiche Barmer Ersatzkasse, die im Jahr 1912 aus der Vereinigung der Krankenkasse für Handelsangestellte in Barmen (Ursprung 1867) und der am 27. Oktober 1884 gegründeten



Für tuberkulosekranke Mütter unterhielt die Landesversicherungsanstalt Westfalen das Entbindungsheim Hoheneimberg in Brilon-Wald. Das Foto zeigt die Säuglingsstation um 1960 (Bestand sv:dok, DRV Westfalen, 6f/687)

Krankenkasse des Vereins junger Kaufleute in Görlitz hervorgegangen war, hat die sv:dok im Jahr 2019 mit der Archivierung ihrer Überlieferungen beauftragt. Darunter befinden sich auch Unterlagen der Fusionskassen, wie der Deutschen BKK sowie einiger ehemaliger Betriebskrankenkassen, die sich zur Deutschen BKK vereinigt hatten.

Auch mehrere Rentenversicherungsträger, die Mitglieder im Trägerverein der sv:dok sind, archivieren ihre Unterlagen über die sv:dok. Den Beginn machte hier im Jahr 2014 die DRV Westfalen¹¹, es folgten in 2016 die DRV Nord und im Jahr 2017 die DRV Knappschaft-Bahn-See.

Als erste Berufsgenossenschaft beauftragte die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) im Jahr 2013 die sv:dok mit der Archivierung ihrer Bestände. Sie war im Jahr 2010 aus der Fusion der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie und der Leder-, Zucker- und Papiermacher-Berufsgen-

nossenschaft hervorgegangen. Der Bestand umfasst mittlerweile über 10 000 Verzeichnungseinheiten (VE) und enthält Unterlagen aus der Gründungszeit, wie Unfallakten, aber auch Präventionsmaterial und Plakate. Im Jahr 2015 folgte die Archivierung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM), die sich 2010 aus den Ursprungs-Berufsgenossenschaften Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE), Druck- und Papierverarbeitung, Textil- und Bekleidungs-BG sowie der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft gebildet hatte (ca. 5000 VE). In einem gesonderten Projekt wurden ab 2016 über 1.000 Präventionsfilme der BG RCI und der BG ETEM dem Filmarchiv zugeführt. Nach einem früheren Teilprojekt (BG Bau Wuppertal, 2012) werden seit 2019 auch die Bestände der gesamten BAU-Berufsgenossenschaft archiviert, die 2007 aus dem Zusammenschluss von sieben Regionalträgern und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft entstanden war.

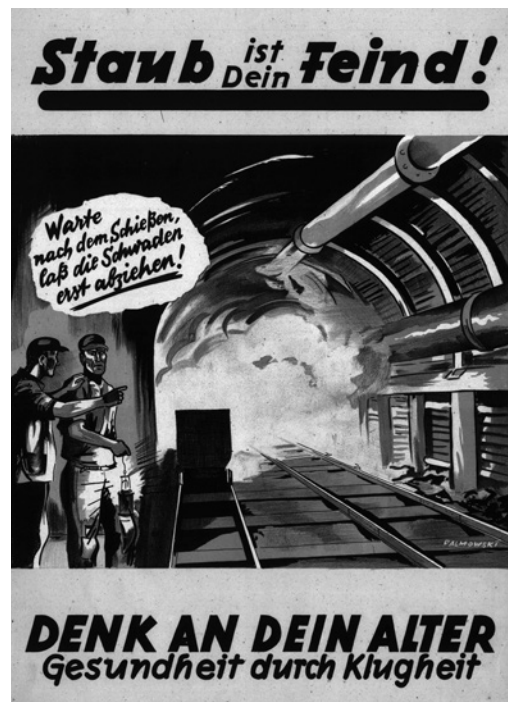
Der Gesamtbestand der sv:dok umfasst derzeit über 36 000 Verzeichnungseinheiten bzw. 1600 lfdm. Damit zählt das Archiv der sv:dok in der Archivalandschaft mittlerweile nicht mehr zu den Kleinarchiven, sondern hat eine mittlere Größe erreicht.

Überlieferungen der Sozialversicherungsträger

Zu den Kernüberlieferungen der Sozialversicherungsträger gehören die Unterlagen der Selbstverwaltung. In den Selbstverwaltungsgremien der Sozialversicherungsträger sind seit der Gründung (unterbrochen durch die NS-Zeit) Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer tätig – mit Ausnahme der Berufsgenossenschaften, deren Gremien bis 1952 allein von der Arbeitgeberseite gebildet wurden. Die Selbstverwaltung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der Institutionen. Die Dokumente der Selbstverwaltung werden daher nicht nur aus historischem Interesse, sondern auch aus Gründen der Rechtssicherung dauerhaft aufbewahrt. Bei der überwiegenden Anzahl der Träger sind umfangreiche Überlieferungen der Selbstverwaltung aus der Zeit seit der Gründung erhalten.

Die Archivalien der Sozialversicherungsträger dokumentieren deren Geschichte als sozialpolitische Akteure und als Verwaltungsinstitutionen. Sie geben Aufschluss über die Arbeitsbedingungen und die Organisation der Arbeitsabläufe bei den Trägern. Personal- und Verwaltungsakten belegen die Verfolgung von Beschäftigten oder Mitgliedern der Selbstverwaltung in der NS-Zeit sowie die Bemühungen um Entnazifizierung und „Wiedergutmachung“ in der Nachkriegszeit.

Neben den zentralen Verwaltungsakten und den Akten der Leitungsebene finden sich bei den Renten- und Unfallversicherungsträgern Massenakten aus dem Versicherten- und Leistungsbereich, die im Leistungsfall für die Versicherten angelegt wurden. Diese Fallakten stellen wichtige sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Quellen dar.



In der Nachkriegszeit waren die zahlreichen Staublungerkrankungen eine ernst zu nehmende Gesundheitsgefahr für die Bergleute. Die Bergbau-Berufsgenossenschaft verstärkte die Bemühungen um Staubbekämpfung – hiervon zeugt das Plakat der Bezirksverwaltung Bochum der Bergbau-Berufsgenossenschaft von 1949 (Bestand sv:dok, BG RCI, PI 2/22)



Die Vorsorge als neue Leistung der Krankenversicherung: Werbung der AOK in der Mitgliederzeitschrift „bleib gesund“ von 1974 (Bestand sv:dok, AOK Rheinland/Hamburg, 33/375)

Zu den archivwürdigen Unterlagen der Sozialversicherungsträger gehören neben den Eigenveröffentlichungen auch Unterlagen der Pressestellen wie Pressemeldungen, interne Rundschreiben und umfangreiche historisch wertvolle Fotobestände.

Überlieferungen der Rentenversicherungsträger

Die Bestände der Rentenversicherungsträger enthalten umfangreiches Bild- und Schriftmaterial über die Tätigkeit der Träger als wichtige Akteure auf dem Gebiet der Rehabilitation, zum Beispiel auch zu den bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts errichteten Eigeneinrichtungen. Ein weiteres, durch Bildmaterial gut überliefertes Handlungsfeld der Rentenversicherungsträger war der soziale Wohnungsbau.

Die Fallakten der Rentenversicherung dokumentieren nicht nur die Erwerbsverläufe und die

Einkommenssituation der Betroffenen, sondern enthalten darüber hinaus Angaben über Ausbildungszeiten, Eheschließungen und -scheidungen sowie die Geburt von Kindern. Die Rehabilitationsakten und teilweise auch die Rentenakten geben Auskunft über die gesundheitliche Situation der Versicherten, den Umgang mit Erkrankungen und die eingeleiteten Rehabilitationsmaßnahmen.

Die Fallakten werden in der Regel einige Jahre nach dem Tod des Versicherten vernichtet. Bei den Fallakten ist eine Auswahl von der Vernichtung ausgenommen und wird über die sv:dok archiviert. Da zu gehören vor allem Leistungsakten mit Besonderheiten wie einem Verfahren vor dem Bundessozialgericht sowie ein Sample mit Fallakten von Versicherten mit einem bestimmten Geburtsdatum.

Die Rentenakten von Aussiedlern und Spätaussiedlern aus den Ländern des ehemaligen Ostblocks und Umsiedlern aus der ehemaligen DDR enthalten Belege über Ausbildungs- und Arbeitszeiten. In den Akten der Spätaussiedler findet sich zum Teil umfassendes Material über die Biografien seit den 1930er-Jahren, zum Beispiel Anträge auf Rehabilitierung wegen zu Unrecht ergangener Gerichtsurteile in der ehemaligen Sowjetunion.¹² Andere Fallakten enthalten Unterlagen über die „Wiedergutmachung“ von NS-Unrecht.¹³

Die ca. 100 000 bei den Rentenversicherungsträgern vorhandenen Akten über „ZRBG-“ oder „Ghettorentenfälle“ sind von der Vernichtung ausgenommen und werden zu einem späteren Zeitpunkt – voraussichtlich durch das Bundesarchiv – archiviert.

Überlieferungen der Berufsgenossenschaften

Auch von den Berufsgenossenschaften wurden umfangreiche Bestände an Fallakten (Unfall- und Berufskrankheitenakten sowie die Akten über Wegeunfälle) an das Archiv der sv:dok abgegeben. Im Rahmen der Archivprojekte wurde eine Auswahl von älteren, nicht mehr laufenden Fallakten, die sich noch in den Registraturen befanden, übernommen. Hinzu kommt regelmäßig ein Sample von Fallakten, die bei den Trägern zur Vernichtung anstehen. Die Fallakten der Berufsgenossenschaften

enthalten neben den Unfall- bzw. Berufskrankheitenanzeigen Unfallberichte, Rentengutachten und Rentenbescheide, Unterlagen über durchgeführte Heilmaßnahmen und laufende Unterstützungsmaßnahmen. Sie dokumentieren die Risiken des Arbeitslebens und den Umgang mit Rehabilitation und Kompensation der entstandenen Schäden.

Die umfangreichen Präventionsmaterialien der Berufsgenossenschaften (Plakate, Broschüren, Filme, Tonbildschauen) bilden ein hervorragendes Quellenmaterial zur Erforschung der Geschichte der Risiken am Arbeitsplatz.

Überlieferungen der Krankenversicherungsträger

Die Akten von Krankenversicherungsträgern sind wichtige Dokumente zur Geschichte der gesundheitlichen Versorgung. Sie dokumentieren die Aufnahme neuer Behandlungsmethoden, den Umgang mit Krankheiten und Sucht (Alkohol- und Drogenabhängigkeit) sowie Herausforderungen durch neue Krankheiten (zum Beispiel AIDS) oder Epidemien, wie die Grippewelle von 1957. Die Präventions- und Rehabilitationsaktivitäten der Krankenversicherungsträger werden durch Akten- und Bildmaterial überliefert. Auch zum Bereich Kinderkuren, wo die Überlieferungslage generell relativ schlecht ist, existieren einzelne Akten sowie Bildmaterial.

Dass die Krankenkassen in der Zeit vor 1933 Eigeneinrichtungen wie Ambulatorien, Zahnkliniken, Lichteilstätten, Erholungsheime und sogar Schwimmbäder betrieben, ist heute vielfach in Vergessenheit geraten, wird aber über diverse Fotoalben und -bestände dokumentiert.

Die Krankenkassen waren für den Beitragseinzug der Sozialversicherungsbeiträge zuständig und führten zu diesem Zweck Hebelisten, aus denen die Betriebe und die Beschäftigten sowie deren Beschäftigungszeit und teilweise auch Verdienst hervorgehen. Hier sind zumindest die Hebelisten aus der NS-Zeit archivwürdig, aus denen der Einsatz von Menschen in Zwangsarbeitsverhältnissen hervorgeht.¹⁴ Das Gleiche gilt für die teilweise noch erhaltenen Mitgliedskarten aus der NS-Zeit.

Die Gesundheitsversorgung in Deutschland wird nicht nur durch staatliche Behörden, sondern

auch durch die gemeinsame Selbstverwaltung von Krankenkassen und Leistungserbringern geregelt. Die früheren Spitzenverbände der Krankenkassen (seit 2008 der GKV-Spitzenverband) und die Spitzenverbände der Ärzte sowie der Krankenhäuser regelten bzw. regeln die Angelegenheiten, die laut Gesetz „gemeinsam und einheitlich“ zu entscheiden waren bzw. sind. Hierzu gehörten grundlegende Angelegenheiten des Leistungsrechts und der Preissteuerung bei Arzneimitteln, die Aufnahme von Hilfsmitteln in das Hilfsmittelverzeichnis und die Festlegung von Richtlinien über die Leistungsgewährung und Begutachtung.

Die archivierten Sitzungsunterlagen der relevanten Gremien, der Spitzenverbände der Krankenkassen sowie der Bundesausschüsse Ärzte und Krankenkassen (später des Gemeinsamen Bundesausschusses) dokumentieren diese Steuerung. Dies gilt auch für die sogenannte Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen, eine von 1977 bis 2003 bestehende gesetzlich vorgesehene Einrichtung von Verbänden im Gesundheitswesen, die eine Kostendämpfung herbeiführen sollte.

Nutzung der Bestände

Das Archiv der sv:dok ist öffentlich zugänglich und bietet Interessierten die Möglichkeit, zur sozialstaatlichen Absicherung der Risiken Alter, Invalidität, Krankheit und Arbeitsunfall zu forschen. Die Nutzung der Archivalien ist über Depositatverträge mit den abgebenden Stellen geregelt, wonach über eine Einsichtnahme die Leitung der sv:dok entscheidet. Die Genehmigung der abgebenden Stellen muss nur für die Nutzung von Archivalien eingeholt werden, die noch Schutzfristen unterliegen. Die Schutzfristen der Archivalien richten sich nach den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes, des Archivgesetzes NRW und des gesetzlichen Sozialdatenschutzes. Die Schutzfristen betragen in der Regel 30 Jahre nach Aktenschluss. Bei Überlieferungen, die dem Sozialdatenschutz unterliegen, zum Beispiel Fallakten, betragen die Schutzfristen mindestens 60 Jahre nach Aktenschluss. Die Findbücher für die verzeichneten Bestände sind zum großen Teil online zugänglich. Benutzerinnen und Benutzer können über das Archivportal NRW nach Unterlagen re-

cherchieren und Akten für eine Einsichtnahme bei der sv:dok bestellen.

Das Archiv der sv:dok dient den Sozialversicherungsträgern dazu, die Geschichte ihrer Institution dauerhaft zu bewahren und für die Öffentlichkeitsarbeit und internen Kommunikation zu nutzen. Zugleich ermöglicht es die Erforschung der Geschichte der Sozialversicherung – die Bestände der sv:dok werden nicht nur von Externen, sondern auch von der sv:dok für die eigene Forschungstätigkeit genutzt, so zuletzt für den vom Sozialministerium NRW erteilten Forschungsauftrag zu Kinderkurverschickungen.¹⁵

Die Bestände der früheren Bergbau-Berufsgenossenschaft wurden von Daniel Trabalski, einem ehemaligen Mitarbeiter der sv:dok, für sein inzwischen abgeschlossenes Dissertationsprojekt „Die Regulierung der Silikose im westdeutschen und britischen Steinkohlenbergbau“ verwendet.

Einen besonderen Schwerpunkt in der Forschungstätigkeit der sv:dok bildet die NS-Zeit. Für die Studie von Christoph Wehner zum Vertrauensärztlichen Dienst bildeten die Bestände der DRV Nord und der DRV Westfalen die Quellengrundlage.¹⁶

Das Ziel der sv:dok ist es, neben dem Erhalt der Überlieferungen der Träger auch wichtige Impulse für die Erforschung der Geschichte der Sozialversicherung zu setzen.

Anschrift: Dr. Gerhilt Dietrich, sv:dok, Dokumentations- und Forschungsstelle der Sozialversicherungsträger, Wasserstraße 219, 44799 Bochum, E-Mail: gerhilt.dietrich@sv-dok.de

Anmerkungen

- 1 Zur Entstehungsgeschichte der Sozialversicherungsgesetze der 1880er Jahre vgl. *Gerhard A. Ritter*, Sozialversicherung in Deutschland und England, München 1983, S. 28ff.
- 2 Zur Zahl der Krankenkassen und Versicherten vgl. *Florian Tennstedt*, Sozialgeschichte der Sozialversicherung, in: Maria Blohmke (Hrsg.), Handbuch der Sozialmedizin, Bd. 3: Sozialmedizin in der Praxis, Stuttgart 1976, S. 385-492, hier S. 403.
- 3 *Reinhard Busse u.a.*, Deutschland und Gesundheit. Gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland: 135 Jahre Solidarität, Selbstverwaltung und Wettbewerb, in: *www.thelancet.com*, Published online July 3, 2017, [http://dx.doi.org/10.1016/S0140-6736\(17\)31280-1](http://dx.doi.org/10.1016/S0140-6736(17)31280-1) [22.12.2021].

- 4 https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/kv_grundprinzipien/alle_gesetzlichen_krankenkassen/alle_gesetzlichen_krankenkassen.jsp [21.12.2021].
- 5 Vgl. *Christoph Wehner*, Von Heilstätten und Rehabilitationszentren, in: Ders. (Hg.), Aufbrüche in der Rehabilitation. Geschichte und Gegenwart der Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung, Bochum 2019, S. 111-141, hier S. 114f.
- 6 Gesetz über die Behandlung der NS-Verfolgten in der Sozialversicherung vom 22. August 1949; Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I 1970 S. 1846).
- 7 Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vom 20. Juni 2002 (BGBl. I 2002 S. 2074); Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vom 15. Juli 2014 (BGBl. I 2014 S. 912).
- 8 Vgl. *Marc von Miquel u. Marcus Stumpf* (Hrsg.), Historische Überlieferung der Sozialversicherungsträger – Desiderate der Forschung und archivische Überlieferungsbildung, Münster 2012, S. 184-190.
- 9 § 11 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16. März 2010.
- 10 Bereits im Jahr 2009 hatte das LWL-Archivamt ein Archivprojekt abgeschlossen, durch das die Bestände der bis 1995 selbständigen lokalen Ortskrankenkassen einer Archivierung über die jeweiligen Stadt- und Kreisarchive zugeführt wurden; vgl. *Hans-Jürgen Höötman*, Das Archivierungsprojekt zur Erhaltung und Erschließung regionaler Bestände der Ortskrankenkassen in Westfalen-Lippe, in: von Miquel/Stumpf, Historische Überlieferung (wie Anm. 8), S. 128-155.
- 11 Vgl. *Gerhilt Dietrich*, Die sv:dok errichtet das Zentralarchiv der Deutschen Rentenversicherung Westfalen, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 83 (2015), S. 68-69.
- 12 Vgl. *Annette Hennings*, Die Überlieferung der Landesversicherungsanstalt Westfalen in Münster – Probleme und Möglichkeiten, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 55 (2001), S. 30-33, hier S. 33.
- 13 Im Gegensatz zu den so genannten „Ghettorentenakten“ wurden die Akten, die Leistungen im Rahmen der „Wiedergutmachung“ enthielten, als reguläre Fallakten und nicht als eigene Aktengruppe geführt.
- 14 Zur Archivwürdigkeit der Hebelisten vgl. *Hans-Jürgen Höötman u. Ute Langkamp*, Überlegungen zur Archivwürdigkeit von Arbeitgeberlisten der Allgemeinen Ortskrankenkassen, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 64 (2006), S. 17-21.
- 15 *Marc von Miquel*, Verschickungskinder in Nordrhein-Westfalen nach 1945. Organisation, quantitative Befunde und Forschungsfragen, Januar 2022, https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/studie-verschickungskinder_nrw.pdf [17.12.2021].
- 16 *Christoph Wehner*, Krankenkontrolle und „Arbeitseinsatz“. Der Vertrauensärztliche Dienst der Sozialversicherung im Nationalsozialismus, Bochum 2022.